

# bAV kompakt

## Die Versorgungsordnung – Eine Gebrauchsanweisung für die betriebliche Altersversorgung in Ihrem Betrieb

In vielen, insbesondere kleineren und mittelständischen Unternehmen, ist die betriebliche Altersversorgung nicht einheitlich geregelt. Dies führt in der Praxis dazu, dass im Betrieb verschiedene Versorgungsformen nebeneinander existieren, die auch noch über unterschiedliche Versorgungsträger umgesetzt wurden. Hier den Überblick zu behalten, ist nicht immer ganz einfach, weder für Sie als Unternehmer, noch für Ihre Mitarbeiter.

Für Sie kann das zu ungewollten Haftungsrisiken, z.B. durch Ungleichbehandlung Ihrer Arbeitnehmer oder fehlender Umsetzung aktueller Gesetzgebung und Rechtsprechung führen. Für Ihre Mitarbeiter bedeutet es fehlende Transparenz, die oft Mitarbeiter davon abhält, mit einer bAV für das Alter vorzusorgen. Wenn also ein Versorgungswerk in einem Unternehmen eingerichtet oder restrukturiert wird, gehört sie in vielen Fällen einfach dazu: Die Versorgungsordnung.

Sie macht erlebbar, wie die Versorgung der Mitarbeiter und der Geschäftsleitung geregelt ist und dient somit der Orientierung. Sie stellt sicher, dass Versorgungswerke auch nach Jahren noch in der gewünschten Weise funktionieren und minimiert das Haftungspotenzial des Arbeitgebers.

### Was ist eine Versorgungsordnung (VO)?

Früher war die betriebliche Altersversorgung primär eine Arbeitgeberleistung. In größeren Betrieben entstanden somit über Jahre komplexe Versorgungssysteme. Die Arbeitgeberleistungen waren z.B. abhängig von der Betriebszugehörigkeit, vom Einkommen oder der Hierarchiestufe. Diese umfangreichen Zusammenhänge regelte man mit einer Versorgungsordnung. Darüber hinaus erfüllte die Versorgungsordnung oftmals die Funktion der arbeitsrechtlichen Zusage, z.B. in der Form einer Gesamtzusage oder Betriebsvereinbarung.

Heute werden auch in kleineren Betrieben die Versorgungen immer komplexer: Seit 2002 haben die Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung (§1a BetrAVG), der oft vom Arbeitgeber durch die Weitergabe seiner ersparten Anteile zur Sozialversicherung bezuschusst wird. Seit 01.01.2019 haben überdies viele Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers i.H.v. 15 % des Umwandlungsbetrages, soweit sich der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung des Mitarbeiter Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Diese Zuschusspflicht gilt ab 01.01.2022 auch für bereits bestehende Verträge. Hier ist gerade dann, wenn Sie bereits Zuschüsse zu den Entgeltumwandlungen Ihrer Mitarbeiter zahlen, eine Klarstellung hinsichtlich der bereits bislang freiwillig geleisteten Zuschüsse und der gesetzlichen Zuschusspflicht sinnvoll und notwendig.

In Zeiten des Fachkräftemangels werden auch arbeitgeberfinanzierte Komponenten wieder vermehrt angeboten. Folglich ist es in vielen Fällen sehr empfehlenswert, eine Versorgungsordnung, die die geltenden Rahmenbedingungen der Versorgung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt, zu formulieren.

### Ab welcher Betriebsgröße ist eine Versorgungsordnung sinnvoll?

Es gibt keine Mindestgröße. Vielmehr hängt die Sinnhaftigkeit an der Zusammensetzung des Versorgungswerkes. Geht es nur um reine Entgeltumwandlung in Kleinstbetrieben, wäre eine Versorgungsordnung sicherlich zu viel des Guten. Es gilt die Faustregel: „Je komplexer das Versorgungswerk, desto sinnvoller die Versorgungsordnung!“.

### Welche Bestandteile hat eine Versorgungsordnung?

In der Versorgungsordnung sind alle Rahmenbedingungen des Versorgungswerkes geregelt. Dazu gehören unter anderem:

- Begünstigter Personenkreis
- Art und Höhe der Versorgungsleistungen
- Zusageart
- Durchführungsweg(e)
- Versorgungsträger
- Tarif(e)

Wichtig hierbei ist natürlich die Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtsanspruches auf Entgeltumwandlung oder die Eindeutigkeit aller verwendeten Formulierungen.

# bAV kompakt

## Was muss noch beachtet werden?

Die Versorgungsordnung muss inhaltlich unbedingt deckungsgleich mit der tatsächlichen Beschaffenheit des Versorgungswerkes sein – es muss also u.a. darauf geachtet werden, dass der verwendete Tarif auch zur Zusageart in der Versorgungsordnung passt. Auch alle verwendeten Unterlagen müssen zwingend zur Versorgungsordnung passen, um Unklarheiten und Interpretationsspielräume zu vermeiden.

Dazu zählen unter anderem:

- Broschüren, Flyer und Gehaltsbeileger für die Belegschaft
- Entgeltumwandlungsvereinbarung
- Informationsprotokoll für die Personalakte
- Kollektiv-/Rahmenvertrag mit dem Versicherer.

## Wer schreibt die Versorgungsordnung?

Wegen des Rechtsberatungsverbots in Deutschland darf eine Versorgungsordnung für einen konkreten Fall nicht von einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen erstellt werden. Nur ein spezialisierter Rechtsberater (Anwalt oder Rentenberater) darf diese – in der Regel kostenpflichtig – erstellen. Dieser übernimmt die Haftung für den Inhalt. Zusätzlich liefert er in der Regel auch weitere Unterlagen, wie z.B. die Entgeltumwandlungsvereinbarung. Die Continentale stellt hier allgemeine Muster zur Verfügung. Diese können gegen ein geringes Honorar von einem unserer Netzwerkpartner-Anwälte testiert werden. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt.

## Ab wann gilt die Versorgungsordnung und was passiert mit schon bestehenden Versorgungsungen?

Wird ein neues Versorgungswerk in Ihrem Betrieb eingerichtet, empfiehlt es sich, einen Stichtag festzulegen: Ab diesem Tag können neue Mitarbeiter nur noch die neue

Versorgung nutzen. Bereits bestehende Versorgungsungen können aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres umgestellt werden. Hier sollte aber in der Versorgungsordnung geregelt sein, dass jeder Mitarbeiter auf Wunsch in die neue Versorgung wechseln kann.

## Wie wird die Belegschaft informiert?

Die Information der Belegschaft kann auf verschiedenen Wegen erfolgen (z.B. Belegschaftsversammlung, Broschüre, Flyer, Intranet u.v.m.). Wichtig ist aber vor allem, dass die Versorgungsordnung ebenfalls in Schriftform ausgehändigt wird. Der Empfang sollte dann auch vom Mitarbeiter quittiert werden.

## Wie wird sichergestellt, dass die Versorgungsordnung auch in Zukunft allen gesetzlichen Vorgaben entspricht?

Unsere Netzwerkpartner-Anwälte führen nach Vereinbarung eine sogenannte „Langzeitüberwachung“ der Versorgungsordnungen durch. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, informieren Sie die Arbeitgeber über den Handlungsbedarf.



### Und noch ein wichtiger Tipp

Lassen Sie die Versorgungsungen in Ihrem Betrieb überprüfen. Gerade mit dem Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 01.01.2018 kann es gut sein, dass einiger Anpassungsbedarf entstanden ist.

Ihr qualifizierter bAV-Berater unterstützt Sie dabei!

Es berät Sie

**Continentale  
Lebensversicherung AG**  
- Direktion -  
Baierbrunner Str. 31-33  
81379 München

[www.continentale.de](http://www.continentale.de)

*Kontaktadresse für Makler:*

**Continentale  
Versicherungsverbund**  
- Vertrieb Makler -  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund

[www.makler.continentale.de](http://www.makler.continentale.de)

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit